

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Aust (AfD)

und

Antwort

der Thüringer Staatskanzlei

Umwandlung der Apoldaer Martinskirche in einen soziokulturellen Treffpunkt

Apoldas ältestes Gebäude, die Martinskirche, so5856ll zu einem soziokulturellen Treffpunkt umgebaut werden. Das Projekt stellt eine signifikante Maßnahme in der städtebaulichen und kulturellen Landschaft der Stadt dar. Nach den Umbauplänen soll ein "Haus im Haus" mit multifunktionalen Räumen errichtet werden, wobei die historische Grundsubstanz der Kirche zwar erhalten bleiben, zugleich aber zum Beispiel Teile der historischen Innenausstattung abgebaut werden sollen: Vorgesehen ist unter anderem die Entfernung der barocken Holzporenen des Langschiffs, um eine neue, große "Plaza" für soziokulturelle Aktivitäten zu etablieren. Fragen des Denkmalschutzes bei Kulturdenkmälern im Eigentum oder Besitz der Kirchen unterliegen besonderen Regeln, denen zufolge die staatlichen Denkmalschutzbehörden bei Umbaumaßnahmen lediglich "ins Benehmen" zu setzen sind.

Die geplanten baulichen Veränderungen stoßen in der Öffentlichkeit nach meiner Auffassung auf erhebliche Bedenken, insbesondere im Hinblick auf die Frage eines angemessenen Denkmalschutzes und die Frage, ob die circa 23.000 Einwohner zählende Stadt Apolda neben dem "Mehrgenerationenhaus 'Geschwister Scholl'" und der "Kulturfabrik" ein weiteres mit öffentlichen Mitteln gefördertes kulturelles Zentrum benötige.

Für die Umbaumaßnahmen wurden Fördermittel aus dem Landeshaushalt beantragt und im Landeshaushalt eingestellt.

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die **Kleine Anfrage 7/5856** vom 27. März 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. Mai 2024 beantwortet:

1. Wer hat die denkmalrechtliche Beurteilung des Umbauprojekts "Martinskirche" mit welchem Ergebnis vorgenommen?
5. Welche Kriterien des Denkmalschutzes legt die Landesregierung bei der Förderung von Baumaßnahmen an kirchlichen Denkmälern durch das Land in Fällen an, in denen die Maßnahmen nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der staatlichen Denkmalschutzbehörden unterliegen?

Antwort zu den Fragen 1 und 5:

Denkmalfachlich und denkmalmethodisch gelten für kirchliche Denkmale die gleichen Kriterien wie für Kulturdenkmale, die sich nicht im Eigentum der Kirchen befinden. Ausnahme bilden die liturgischen Belange, denen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) stets der Vorrang zu geben ist. Im Rahmen der Kircheninitiative im Thüringer Landesprogramm für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wird die statisch-konstruktive Sicherung und Außeninstandsetzung der Kirchen unterstützt. In einem Planungs- und Abwägungsprozess erfolgt in Zusammenarbeit mit den staatlich zuständigen Stellen ein umsetzungsfähiges Bauvorhaben. Grundlage für die Einordnung in der

Programmaufstellung und bei der Bewilligung bildet eine Prioritätenliste, welche die Landeskirche als Eigentümer jährlich erarbeitet.

Die Martinskirche ist die älteste Kirche der Stadt Apolda. Sie wurde 1119 das erste Mal urkundlich erwähnt und befindet sich im Eigentum der Evangelischen Kirchgemeinde Apolda. Gemäß Artikel 9 Abs. 1 des zwischen dem Freistaat Thüringen und den Evangelischen Kirchen in Thüringen geschlossenen Staats-Kirchen-Vertrags vom 15. März 1994 in Verbindung mit § 32 ThürDSchG sind die evangelischen Kirchen in Thüringen für den Denkmalschutz an den in ihrem Eigentum stehenden denkmalgeschützten Gebäuden und Grundstücken grundsätzlich selbst zuständig und verantwortlich. Diese Verantwortung nimmt die Evangelische Kirche Mitteldeutschland durch entsprechend fachlich qualifizierte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in den Kreiskirchenämtern wahr.

Die Kreiskirchenämter beziehen die Denkmalfachbehörde (Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - TLDA) in das kirchenrechtliche Verfahren ein und holen eine denkmalfachliche Stellungnahme mit dem Ziel der Herstellung des Benehmens beziehungsweise, soweit erforderlich, des Einvernehmens ein.

Demzufolge erfolgte die denkmalrechtliche Beurteilung des Umbauprojekts durch die evangelische Kirche in eigener Verantwortung.

2. Wie wurden die Umbaupläne von der zuständigen Denkmalschutzbehörde beurteilt und welchen Inhalts ist die Verständigung zwischen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und den staatlichen Denkmalschutzbehörden im Sinne des Artikels 9 des Vertrags des Freistaats Thüringen mit den Evangelischen Kirchen in Thüringen?
6. Wie beurteilt die Landesregierung die Berücksichtigung von Denkmalschutzaspekten bei den geplanten baulichen Veränderungen der Martinskirche in Apolda insbesondere mit Blick auf die Entfernung der barocken Holzporenen?

Antwort zu den Fragen 2 und 6:

Die Umbauplanungen für die Martinikirche in Apolda unterliegen unterschiedlichen Bewertungen zwischen der Denkmalfachbehörde und der kirchlichen Genehmigungsbehörde. Übereinstimmung besteht dahingehend, dass die Ideen zur Umnutzung der nicht mehr genutzten Kirche nachvollziehbar und geeignet sind. Ebenso wurde dem architektonischen Entwurf eine unbestrittene architektonische Qualität bescheinigt. Aus denkmalfachlicher Sicht kritisch bewertet wird die mit der vorgelegten Planung im Kirchenschiff verbundene Abkehr vom Kircheninnenraum mit seiner Prägung als protestantischer Emporenkirche des 18. Jahrhunderts und dem Verlust prägender Ausstattungselemente. Diesbezüglich plädierte der Landeskonservator dafür, für die noch vorhandenen Artefakte aus der barocken Ausstattung (Teile der Emporenbrüstungen, Orgelprospekt- und Gehäuse) Lösungen für deren Integration in die Neugestaltung nach Umbau zu finden.

Herauszustellen ist, dass das Projekt einen übergeordneten Modellcharakter hat und im Hinblick auf den Einsatz von Holz als CO₂-bindendem Rohstoff als zukunftsweisend eingeschätzt wird. Mit dem Wegzug des Kunstgutdepots der Landeskirche entstand zudem ein Freiraum, der neu und/oder auch in anderer Form genutzt werden konnte. Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (EKM) nutzte die Chance mithilfe der IBA Thüringen die Vorstellung von Kirche neu zu denken. Sie sollte weiterhin eine sakrale Nutzung bieten, aber auch alltagstauglich sein.

Die Gesamtmaßnahme "500 Ideen, 500 Kirchen" erhielt im September 2021 die Medaille Thüringer Staatspreis für Baukultur in der Kategorie Initiativen/Institutionen/Personen. Der Prozess und die Modellkirchen finden europaweite Aufmerksamkeit. Thüringen nimmt damit eine Vorreiterrolle im Umgang mit den wenig genutzten oder leer stehenden Kirchen weltweit ein.

3. In welcher Weise berücksichtigen die Umbaupläne die rechtlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit, zum Brandschutz und zu Rettungswegen?

Antwort:

Die Prüfung zum Thema Barrierefreiheit, Brandschutz und zu den Rettungswegen erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gemäß § 26 ff. Thüringer Bauordnung. Zuständig für das Verfahren

ist die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Weimarer Land. Eine Baugenehmigung wurde im Januar 2022 mit Auflagen erteilt.

4. Wie hoch ist die Fördersumme, die der Freistaat Thüringen für das Umbauprojekt bisher zur Verfügung gestellt hat, stellt oder stellen wird (bitte gegebenenfalls nach Jahren und einzelnen Haushaltstiteln differenziert angeben)?

Antwort:

Das Projekt soll im Rahmen der Städtebauförderung zuzüglich der IBA-Ergänzungsmittel unterstützt werden.

Der Finanzierungsplan mit Stand vom 11. Januar 2024 beinhaltet folgende Zahlen:

| Förderprogramme in Zuständigkeit des Thüringer Ministeriums für Infrastruk- tur und Landwirtschaft | Finanzhilfen Bund in Euro | Finanzhilfen Land in Euro |
|---|----------------------------------|----------------------------------|
| BL-WnE 2022 | 818.738,40 | 818.738,40 |
| BL-WnE 2023 | 17.000,00 | 17.000,00 |
| BL-WnE 2024 | 144.428,10 ¹ | 144.428,10 ² |
| IBA-Ergänzungsmittel ³ 2024 | | 540.308,00 |
| IBA-Ergänzungsmittel ³ 2025 (als VE) | | 122.089,00 |
| Summen | 980.166,50 | 1.642.563,50 |

- 1 Für die Programmanmeldung 2024 im Rahmen der Städtebauförderung angemeldete Bundesfinanzhilfen im Programm Wachstum und nachhaltige Erneuerung (WnE). Die Programmaufstellung ist nicht abgeschlossen.
- 2 Für die Programmanmeldung 2024 im Rahmen der Städtebauförderung angemeldete Landesfinanzhilfen im Programm Wachstum und nachhaltige Erneuerung (WnE). Die Programmaufstellung ist nicht abgeschlossen.
- 3 Zusätzliche Mittel zur Grundförderung für IBA-Projekte.

7. In welcher Weise wird bei der Fördermittelvergabe durch das Land berücksichtigt, dass Apolda bereits über zwei öffentlich geförderte soziokulturelle Einrichtungen verfügt?

Antwort:

Es ist in erster Linie die Aufgabe der Kommune im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eine Priorisierung der Vorhaben vorzunehmen, die in der Städtebauförderung beantragt werden sollen. Im Einvernehmen mit der EKM ist dies für das Vorhaben "Soziokulturelles Zentrum (SKZ) Martinskirche" erfolgt.

Prof. Dr. Hoff
Minister